

WÄRMESCHUTZ- UND HEIZUNGSVERORDNUNG - LREG. (8200/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1982 über wärmeschutztechnische Mindestanforderungen an bestimmte Gebäude und Gebäudeteile sowie über die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen (Bgl. Wärmeschutz- und Heizungsverordnung), LGBl. Nr. 56/1982

Auf Grund der §§ 33 und 52 a Bgl. Bauordnung LGBl. Nr. 13/1970 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 43/1982 wird verordnet:

I. Abschnitt

Wärmeschutz

(Zufolge der Regelung dieser Materie im § 6 der Bauverordnung, LGBl. Nr. 11/1998, materiell derogiert)

II. Abschnitt

Heizungsanlagen

§ 2

Abgasverluste

(1) Zentralheizungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und einzustellen, daß ihre Abgasverluste, bezogen auf die jeweilige Nennheizleistung, folgende Werte nicht überschreiten:

	Nennheizleistung in kW	Abgasverluste in %	
Feste Brennstoffe	26 - 50	21	
	mehr als 50 bis 120	20	
	über 120	19	
Flüssige Brennstoffe	26 - 50	16	
	mehr als 50 - 120	14	
	über 120	12	
		athmosphär. Brenner	Gebläse- Brenner
Gasförmige Brennstoffe	26 - 50	14	16
	mehr als 50 - 120	13	14
	über 120	12	12

Dies gilt auch für den Austausch von Wärmeerzeugern.

(2) Wärmeerzeuger mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind mit Meßstutzen zur Entnahme von Abgasproben zu versehen, sofern sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung baubehördlich bewilligt oder ohne Baubewilligung aufgestellt werden.

§ 3

Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

Zentralheizungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind bei ihrer Errichtung sowie beim Austausch eines Wärmeerzeugers mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen in Abhängigkeit von einem Zeitprogramm und der Witterung (raumtemperaturabhängige Steuerung) auszustatten.

§ 4

Regelung der Feuerungsleistung

Zentralheizungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung ab 120 kW sind bei ihrer Errichtung sowie beim Austausch eines Wärmeerzeugers mit zwei oder mehreren Wärmeerzeugern auszustatten, die stufenweise zugeschaltet werden können. Die Verwendung eines einzelnen Wärmeerzeugers ist jedoch zulässig, wenn dieser mit Einrichtungen für eine mindestens zweistufige oder stufenlos verstellbare voll regelbare Feuerungsleistung versehen ist.

WÄRMESCHUTZ- UND HEIZUNGSVERORDNUNG - LREG.

§ 5

Wärmebedarfsberechnung (Heizlast)

Eine Wärmebedarfsberechnung gemäß § 52 a Abs 2 Bgld. Bauordnung ist beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern ab 26 kW Nennheizleistung vorzunehmen. Die Heizlast ist nach ÖNORM M 7500 zu berechnen.

§ 6

Warmwasserbereiter

Warmwasserbereitungsanlagen dürfen nur dann an Wärmeerzeuger mit einer Nennheizleistung ab 26 kW, die der Raumheizung dienen, angeschlossen werden, wenn die Warmwasserbereitung bei kontinuierlichem Betrieb mindestens 25 % der Nennheizleistung beansprucht. Für den Austausch von Wärmeerzeugern gilt diese Bestimmung nur insoweit, als dies nach Maßgabe des vorhandenen Raumes vertretbar ist. Hievon sind ausgenommen kombinierte Gas-Wasserheizer (sogenannte Kombithermen) und Anlagen, bei denen mehr als 50 % des Warmwasserbedarfes aus Sonnenenergie gedeckt werden.

§ 7

Betriebsbereitschaftsverluste

(1) Zentralheizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern sind bei ihrer Errichtung sowie beim Austausch eines Wärmeerzeugers mit Einrichtungen zu versehen, die wasserseitige Wärmeverluste gegenüber Wärmeerzeugern, die nicht in Betriebsbereitschaft sind, verhindern.

(2) Wärmeerzeuger in Zentralheizungsanlagen sind bei ihrem Einbau mit geeigneten Absperreinrichtungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste auszurüsten.

§ 8

Wärme- und Brauchwarmwasserverteilungsanlagen

(1) Wärmeverteilungsanlagen, deren Verlustwärme nicht in vollem Umfang Räumen zugute kommt, die ihrer Bestimmung nach zum dauernden Aufenthalt von Personen dienen und beheizt werden sollen, sind bei ihrer Errichtung gegen Wärmeverluste ausreichend zu schützen.

(2) Brauchwarmwasserverteilungsanlagen sind bei ihrer Errichtung vollständig, das ganze Leitungsnetz umfassend, ausreichend gegen Wärmeverluste zu schützen.

§ 9

Periodische Überprüfung

(1) Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind von befugten Fachleuten mindestens einmal in zwei Jahren, Anlagen mit einer Nennheizleistung ab 50 kW mindestens einmal jährlich nachweislich auf einwandfreie Funktion überprüfen zu lassen. Bei Anlagen, deren Errichtung oder Umbau ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung baubehördlich bewilligt wird, oder die ab diesem Zeitpunkt ohne Baubewilligung errichtet oder umgebaut werden, hat sich die Überprüfung auch auf die Einhaltung der im § 2 angeführten höchstzulässigen Abgasverluste zu erstrecken.

(2) Zur Überprüfung gemäß Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse berechtigt:

- a) Amtssachverständige für das Heizungswesen,
- b) Dampfkesselüberwachungsorgane nach den Bestimmungen der Dampfkesselverordnung,
- c) Ziviltechniker,
- d) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung der zu überprüfenden Zentralheizungsanlage oder von Teilen dieser Anlage befugt sind, bzw. bei solchen Personen beschäftigte und von ihnen beauftragte Fachleute,
- e) Inhaber einer Konzession für das Rauchfangkehrergewerbe, bzw. bei ihnen beschäftigte und von ihnen beauftragte Fachleute,
- f) Organe des Technischen Überwachungsvereines (TÜV).

§ 10

Installierung von Geräten zur Feststellung des Verbrauches

Bei der Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für welche die Heizkosten auf die Benützer der Einheiten aufgeteilt werden, sind Geräte mit ausreichender Genauigkeit zur Feststellung der individuellen Energieverbrauchsanteile in den einzelnen Einheiten zu installieren. Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, ist - sofern nicht bei jeder einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht wird - zumindest ein geeichter Wärmezähler möglichst in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinheit anzubringen.

WÄRMESCHUTZ- UND HEIZUNGSVERORDNUNG - LREG.

§ 11 ÖNORMEN

ÖNORMEN werden vom Österreichischen Normungsinstitut, 1020 Wien, Leopoldsgasse 4, erarbeitet, veröffentlicht und verkauft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.